

Neues Schuldrecht in Deutschland

Manfred LÖWISCH *

Gliederung

Vorbemerkung

I . Änderung des Verjährungsrechts

1. Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen
2. Kriterien für den Verjährungsbeginn
3. Neuordnung von Unterbrechung und Hemmung
4. Übergangsregelung

II . Modernisierung des Leistungsstörungenrechts

1. Einheitlicher Begriff der Pflichtverletzung
2. Erstreckung des Schadensersatzes auf vergebliche Aufwendungen
3. Einheitliche Beweislastregelung
4. Neuregelung des Rücktrittsfolgenrechts
5. Schadensersatz beim gegenseitigen Vertrag trotz Rücktritts
6. Ausdrückliche Regelung des Verschuldens bei Vertragsschluss
7. Ausdrückliche Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage
8. Ersatz immateriellen Schadens in Geld auch in Schuldverhältnissen

III. Neuregelung der Gewährleistung beim Kaufvertrag

1. Neufassung des Mangelbegriffs
2. Rechte des Käufers bei Mängeln
3. Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers
4. Verbrauchsgüterkauf und Rückgriffsanspruch des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten

IV. Änderungen im Werkvertragsrecht

V . Integration der Verbraucherschutzgesetze in das BGB

1. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
2. Haustürgeschäfte
3. Fernabsatzgeschäfte
4. Teilzeit-Wohnrechteverträge
5. Verbraucherkredit

Vorbemerkung

Seit 1. Januar 2002 gilt in Deutschland ein neues Schuldrecht. Das Verjährungsrecht, das Recht der Leistungsstörungen, das Kaufvertragsrecht und das Werkvertragsrecht sind umgestaltet worden. Die Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Verbraucher sind in

* Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht der Universität Freiburg i. Br.

das BGB integriert und ein die Kollektivinteressen der Verbraucher schützendes Unterlassungsklagegesetz geschaffen worden. Insgesamt sind weit über 300 Gesetzessparagraphen geändert, ersetzt oder neu eingeführt worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasste 48 Druckseiten Gesetzestext und 240 Druckseiten Gesetzesbegründung.

Äußerer Anlass der Modernisierung war die **Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über den Verbrauchsgüterkauf** aus dem Jahre 1999, die bis zum Jahresende 2001 zu erfolgen hatte. Die Erfüllung dieser Umsetzungspflicht hätte an sich keinen so gewaltigen Eingriff erfordert. Vorschläge für eine sich auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkende „kleine Lösung“ lagen vor. Der Gesetzgeber ist diesen aber nicht gefolgt.

Ob es richtig gewesen ist, das deutsche Schuldrecht zum jetzigen Zeitpunkt so grundlegend umzugestalten, war und ist in Wissenschaft und Praxis höchst umstritten. Einerseits schien nicht bald wieder eine Gelegenheit zu kommen, um zu einer Modernisierung des BGB zu gelangen und überkommene Fehler zu beseitigen. Andererseits muss man gewärtig sein, dass über kurz oder lang eine **Vereinheitlichung des Privatrechts in Europa** erfolgt. Die Vorarbeiten dazu laufen in der Europäischen Union schon. Führen diese Arbeiten zum Ziel, wird erneut eine umfassende Änderung erforderlich.

Nach meiner persönlichen Einschätzung hat der Gesetzgeber mit der Schuldrechtsreform die **Bedürfnisse der Wirtschaft zu sehr vernachlässigt**. Bedenken begegnet insoweit einmal die Hektik des Verfahrens und die Kürze der für die Umsetzung zur Verfügung stehenden Zeit: Das Gesetz ist am 26. November 2001 erlassen worden, aber schon am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Der Wirtschaft blieb damit nur der Monat Dezember 2001 zur Vorbereitung auf das neue Recht. Dass dies zu Friktionen führen musste und geführt hat, liegt auf der Hand.

Für die Wirtschaft noch wichtiger sind die unvermeidlichen **Transaktionskosten**. Sie bestehen in der Umstellung hunderttausender, wenn nicht von Millionen von Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in zusätzlichen Haftungsrisiken, in der Notwendigkeit, sich auf verändertes Verbraucherverhalten einzustellen und nicht zuletzt in der für die ersten Jahre nach In-kraft-Treten zu erwartenden Rechtsunsicherheit einschließlich der damit verbundenen Prozessflut. Die Deutsche Gesellschaft für Mittelstandsberatung, immerhin ein Unternehmen der Deutschen Bank-Gruppe, hat diese Kosten in einem Gutachten auf viele Milliarden EURO geschätzt. In eine Wirtschaft, die mit einer Rezession kämpft, passen solche zusätzlichen Kosten nicht.

Es wäre besser gewesen, der Gesetzgeber hätte auf den Berner Professor *Eugen Bucher* gehört. Dieser hat auf der Sondertagung der Deutschen Zivilrechtslehrervereinigung im März 2001 in Berlin auf die schlechten Erfahrungen hingewiesen, welche die Schweiz mit ihrer Reform des Obligationenrechts gemacht hat. Diese habe Trans-

aktionskosten in einer Höhe verursacht, die man sich vorher nicht habe vorstellen können.

Nun ist die Reform freilich erfolgt und man muss sich auf sie einrichten. Das gilt auch für die Wissenschaft, die ihren Beitrag dazu leisten muss, dass dieser bisher weitreichendste gesetzgeberische Eingriff in das BGB bewältigt wird.

Einführende Literatur : *Heß*, Das neue Schuldrecht In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 253 ff.

I. Änderung des Verjährungsrechts

1. Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen

Im Verjährungsrecht hat sich der Gesetzgeber zu einer vollständigen Aufgabe des alten, als unübersichtlich und widersprüchlich empfundenen Systems unterschiedlicher Verjährungsfristen und vor allem zu einer deutlichen Herabsetzung der allgemeinen Verjährungsfrist entschlossen. Sie beträgt nicht mehr 30, sondern **nur mehr drei Jahre** (§ 195 BGB).

Diese allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt grundsätzlich nicht nur für vertragliche, sondern auch für außervertragliche Ansprüche, also auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und für Bereicherungsansprüche.

Die neue regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren führt freilich nicht überall zu einer Verkürzung der Verjährung. Weggefallen ist nämlich auch die bisherige kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren des alten § 196 BGB, die unter anderem für **Kaufpreisansprüche und andere Entgeltansprüche** maßgebend war. Auch die Verjährungsfrist für **Lohnansprüche der Arbeitnehmer** verlängert sich so. Zu dem praktischen Bedürfnis, nach Ende eines Arbeitsverhältnisses die wechselseitigen Ansprüche rasch zu erledigen, passt das nicht. Deshalb wird sich noch häufiger als bisher die Frage der Verwirkung von Entgeltansprüchen vor Ablauf der Verjährungsfrist stellen. Vor allem wird die Folge sein, dass noch häufiger als bisher kürzere Ausschlussfristen vereinbart werden, die die Frage des Eintritts der Verjährung gegenstandslos werden lassen.

Eine **Sonderfrist von 10 Jahren** ist nunmehr für Ansprüche auf Begründung, Übertragung und Aufhebung von Grundstücksrechten vorgesehen (§ 196 BGB). Für dingliche Herausgabeansprüche, für erb- und familienrechtliche Ansprüche sowie für Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und gerichtlichen Urkunden gilt eine **Sonderfrist von 30 Jahren** (§ 197 Abs. 1 BGB); allerdings verjähren Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen oder Unterhaltsleistungen auch in diesen Fällen in drei Jahren (§ 197 Abs. 2 BGB).

Besonders geregelt bleibt auch die Verjährung der Gewährleistungsansprüche im **Kauf- und Werkvertragsrecht**. Die Verjährungsfrist für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche beträgt nicht mehr nur sechs Monate, sondern grundsätzlich zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Im Werkvertragsrecht gilt künftig, dass Mängelansprüche bei

einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, in zwei Jahren verjähren. Bei Bauwerken greift eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ein (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB). Infolge dieser Sonderbestimmungen wird das Ziel der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen beträchtlich verfehlt. Der Streit um die Abgrenzung zwischen Ansprüchen, welche der zweijährigen Frist des Gewährleistungsrechts unterfallen, und denjenigen, für welche die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, läuft bereits.

2. Kriterien für den Verjährungsbeginn

Während die bisherige regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen begann, ist der Beginn des Laufs der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren von zwei weiteren Voraussetzungen abhängig: Nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB muss der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können**. Die neue subjektive Voraussetzung wird Anlass zu Auseinandersetzungen sein. Um ein Beispiel aus dem Arbeitsrecht aufzugreifen: Macht der Arbeitnehmer etwa nach mehreren Jahren geltend, er habe nicht gewusst, dass ihm an sich das Entgelt einer höheren als der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe zustehe, ist entscheidend, ob ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Diese Frage kann, auch angesichts des zur groben Fahrlässigkeit gehörenden subjektiven Moments, schwer zu entscheiden sein und in gerichtlichen Streitverfahren umfangreiche Beweisaufnahmen erfordern.

Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis tritt die endgültige Verjährung erst 10 Jahre ab Anspruchsentstehung ein (§ 199 Abs. 4 BGB).

Eine Sonderregelung hat der Gesetzgeber insoweit für **Schadensersatzansprüche** getroffen. Nach § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Andere Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer **Entstehung** an, und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der **Handlung**, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Abs. 3 BGB).

Nach der Eingangsformulierung des § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährung zudem immer erst mit dem **Schluss des Jahres**, in dem der Anspruch entstanden ist und die erwähnte subjektive Voraussetzung erfüllt ist. Diese in einem späten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Bestimmung übernimmt eine

Regelung, die früher nur für die kürzeren Verjährungsfristen von zwei Jahren und vier Jahren galt. Sie wird nach den dort gemachten Erfahrungen wesentlich zur Vereinfachung der Verjährungsproblematik beitragen.

Der Lauf der Verjährungsfristen für die **Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht** und im Werkvertragsrecht beginnt unabhängig vom Vorliegen subjektiver Voraussetzungen und dem Erreichen des Kalenderjahresendes mit der Ablieferung der Sache bzw. der Abnahme (§ 438 Abs. 2, § 634a Abs. 2 BGB).

3. Neuordnung von Unterbrechung und Hemmung

Die bisherige **Unterbrechung** der Verjährung, bei der die Verjährungsfrist wieder von vorn zu laufen beginnt, hat nunmehr die Bezeichnung „**Neubeginn**“ erhalten. Sie erfasst nach § 212 Abs. 1 BGB nur noch den Fall, dass der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise **anerkennt** und den Fall, dass eine gerichtliche oder behördliche **Vollstreckungshandlung** vorgenommen oder beantragt wird.

Im Übrigen greift nur noch das Institut der **Hemmung** der Verjährung, deren Folge nach § 209 BGB darin besteht, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Hemmungsfälle sind dementsprechend nunmehr auch Maßnahmen der Rechtsverfolgung wie Klageerhebung, Mahnbescheid oder Streitverkündung sowie Arrest und einstweilige Verfügung (§ 204 Abs. 1 BGB). Im Übrigen sind die bisherigen Hemmungsfälle, etwa wegen Bestehens eines Leistungsverweigerungsrechts, wegen höherer Gewalt und aus familiären und ähnlichen Gründen, erhalten geblieben (§§ 205 bis 207 BGB). Neu ist aber die Regelung des § 203 BGB, nach der die Verjährung gehemmt ist, solange zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben. Der Gesetzgeber hat damit eine bisher nur in Spezialvorschriften, z.B. § 852 Abs. 2 BGB für die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, bestehende Regelung verallgemeinert.

4. Übergangsregelung

Auch das neue Verjährungsrecht ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Ansprüche, die danach entstehen, unterliegen ohne weiteres den neuen Verjährungsvorschriften. Auf der anderen Seite bleibt es bei Ansprüchen, die am 1. Januar 2002 schon verjährt waren, bei der Verjährung.

Für Ansprüche, die am 1. Januar 2002 bestehen, aber nach altem Recht noch nicht verjährt waren, enthält Art. 229 § 6 EGBGB eine Überleitungsvorschrift. Danach findet auf solche Ansprüche grundsätzlich das neue Verjährungsrecht Anwendung. Ist aber die Verjährungsfrist nach der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung länger als nach der alten Fassung, tritt die Verjährung zu dem Zeitpunkt ein, der nach dem alten Recht

maßgebend ist. Umgekehrt gilt dann, wenn die Verjährungsfrist nach der neuen Fassung kürzer ist als nach der alten, die kürzere Frist, gerechnet vom 1. Januar 2002 an. Ansprüche, die bisher der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren und nun der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen, verjähren also, auch wenn sie vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, erst mit dem 31. Dezember 2005.

Einführende Literatur : *Mansell*, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 89 ff.

II. Modernisierung des Leistungsstörungenrechts

1. Einheitlicher Begriff der Pflichtverletzung

Im allgemeinen Leistungsstörungenrecht der §§ 275 ff. BGB sind die früher unterschiedlichen Formen von Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, positive Forderungsverletzung) mit ihren verschiedenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach dem Modell der positiven Forderungsverletzung vereinheitlicht und in dem **zentralen Begriff der Pflichtverletzung** zusammengefasst worden : Nach der neuen Zentralvorschrift des § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Gläubiger eines (vertraglichen oder gesetzlichen) Schuldverhältnisses Schadensersatz verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt.

Dabei ist das **Verschuldensprinzip** aufrechterhalten worden : Die Ersatzpflicht tritt nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ein, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, das heißt, weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Allerdings kann sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Vereinbarung einer Garantie, eine strengere Haftung ergeben. Darauf weist die Neufassung des § 276 Abs. 1 BGB jetzt ausdrücklich hin.

Hinsichtlich des **Verzugs** wird § 280 Abs. 1 BGB durch dessen Abs. 2 ergänzt. Danach kann Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung nur unter den weiteren, in § 286 BGB (früher §§ 284, 285 BGB) geregelten Verzugsvoraussetzungen verlangt werden. Für die positive Forderungsverletzung gilt zusätzlich der neue § 241 Abs. 2 BGB, der nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter oder Interessen des anderen Teils verpflichten kann.

Nach § 280 Abs. 1 BGB kann Ersatz des Schadens verlangt werden, der **infolge der Pflichtverletzung** eintritt ; der Anspruch auf die Leistung bleibt von diesem Ersatzanspruch an sich unberührt. **Schadensersatz kann also neben der Leistung** verlangt werden. Für einen Anspruch auf **Schadensersatz statt der Leistung** müssen **zusätzliche Voraussetzungen** erfüllt sein : Nach § 281 BGB ist regelmäßig notwendig, dass eine dem Schuldner zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen ist, oder besondere Umstände vorliegen, welche die Fristsetzung als entbehrlich erscheinen lassen. Im Falle

der Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB kann Schadensersatz statt der Leistung auch verlangt werden, wenn dem Gläubiger die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist (§ 282 BGB). Von vornherein Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger verlangen, wenn der Schuldner wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht (§ 283 BGB).

2. Erstreckung des Schadensersatzes auf vergebliche Aufwendungen

Das deutsche Schadensersatzrecht ist an sich von der „Differenzhypothese“ beherrscht: Ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, wird durch den Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage mit der Vermögenslage ermittelt, die bestünde, wenn das schadensstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Vergebliche Aufwendungen können nach diesem Grundsatz einen Ersatzanspruch nur begründen, wenn sie sich in einem erwarteten, aber nun nicht eingetretenen Vermögenszuwachs niedergeschlagen hätten. Das ist zwar regelmäßig der Fall, so dass die Rechtsprechung beweisrechtlich von einer Rentabilitätsvermutung ausgeht. Es kann aber auch anders liegen. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein politischer Verein, der von einer Stadt einen Veranstaltungsraum gemietet hatte und dem die Stadt den Veranstaltungsraum dann doch nicht öffnete, keinen Ersatz für die Werbungskosten für die Veranstaltung verlangen konnte, weil aus der Veranstaltung kein Erlös zu erwarten war (BGHZ 99, 182, 196 ff.).

Nunmehr bestimmt § 284 BGB, dass der Gläubiger anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen verlangen kann, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden. Damit wären heute in dem vom BGH entschiedenen Fall die Aufwendungen zu ersetzen gewesen, weil ohne die Pflichtverletzung der Stadt, die darin lag, dass der Raum nicht zur Verfügung gestellt wurde, der Zweck der Aufwendungen, nämlich die Durchführung der Veranstaltung, erreicht worden wäre.

Die praktische Bedeutung der neuen Vorschrift des § 284 BGB reicht weit über den geschilderten Fall hinaus. Etwa muss man davon ausgehen, dass **Verletzungen der Arbeitspflicht**, die zu einer Störung der Betriebstätigkeit führen, den Ersatz der Aufwendungen nach sich ziehen, die der Unternehmer sonst für die Betriebstätigkeit macht. Ob der Unternehmer aus der Betriebstätigkeit auch Gewinn erzielt hätte, spielt keine Rolle mehr.

Bemerkenswert ist auch, dass die Vorschrift nur im Falle der Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis, **nicht aber für die deliktische Haftung gilt**. Das führt zu widersprüchlichen Ergebnissen. So müssen im Falle eines rechtswidrigen Streiks die streikenden Arbeitnehmer nach § 284 BGB zwar die vergeblichen Aufwendungen ersetzen, weil sie ihren Arbeitsvertrag verletzen. Für die streikführende Gewerkschaft, die den

Unternehmen aus Delikt haftet, gilt das aber nicht. Vielmehr ist insoweit nach wie vor der Ersatzanspruch davon abhängig, dass ein Erlösausfall nachgewiesen wird.

3. Einheitliche Beweislastregelung

Für die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens des Schuldners an einer Leistungsstörung galt bislang eine differenzierte Regelung. Aus § 282 und § 285 BGB ergab sich, dass bei Unmöglichkeit und Verzug die Beweislast beim Schuldner lag. Hinsichtlich der positiven Forderungsverletzung wurde hingegen danach differenziert, ob die Forderungsverletzung zum Gefahr- und Verantwortungsbereich des Schuldners oder des Gläubigers gehörte. Nunmehr zieht der einheitliche Tatbestand der Pflichtverletzung auch eine einheitliche Beweislastregel nach sich: Wie sich aus § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ergibt, liegt die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden an der Pflichtverletzung trifft, stets beim Schuldner.

Ob diese Vereinheitlichung stets zu angemessenen Ergebnissen führt, kann man bezweifeln. So wird sie den besonderen Problemen bei der Haftung des Arztes gegenüber dem Patienten kaum gerecht. In einem weiteren Fall, nämlich dem der Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, hat der Gesetzgeber in letzter Minute eine Ausnahme geschaffen: Nach § 619a BGB hat abweichend von § 280 Abs. 1 BGB der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nicht nur die Pflichtverletzung selbst, sondern auch das Verschulden des Arbeitnehmers nachzuweisen hat.

4. Neuregelung des Rücktrittsfolgenrechts

Die §§ 346 ff. BGB regeln nunmehr das **vertragliche und das gesetzliche Rücktrittsrecht einheitlich**. Das Prinzip, dass im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind, ist jetzt in § 346 Abs. 1 enthalten, der gleichermaßen für das vertragliche und das gesetzliche Rücktrittsrecht gilt. Nach § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist Wertersatz zu leisten, wenn, wie das auf Dienstleistungen zutrifft, die Rückgewähr nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist.

Der Anspruch auf **Herausgabe von Nutzungen und Ersatz von Verwendungen** ist nunmehr in § 346 Abs. 1 und § 347 BGB selbstständig geregelt. Der Verweis auf die Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) ist entfallen. An die Stelle des **Schadensersatzanspruchs** nach der bisherigen Fassung sind ein Anspruch auf Wertersatz nach § 346 Abs. 2 Nr. 2, 3 Abs. 3 und ein Schadensersatzanspruch nach § 346 Abs. 4, §§ 280 ff. BGB getreten.

Während bisher ein vom Rücktrittsberechtigten verschuldeter Untergang oder die verschuldete wesentliche Verschlechterung den Rücktritt ausschloss, greift insoweit künftig die Pflicht des Schuldners zum Wertersatz nach § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BGB.

Diese Pflicht entfällt bei einem gesetzlichen Rücktrittsrecht, wenn der Rücktrittsberechtigte die eigenübliche Sorgfalt beachtet hat.

Auch Verarbeitung und Umgestaltung der zurückzugebenden Sache führen anders als bisher nicht zum Ausschluss des Rücktrittsrechts, sondern gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB zum Rücktritt gegen Wertersatz. Gleiches gilt für die Veräußerung oder Belastung der zurückzugebenden Sache (§ 346 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

5. Schadensersatz beim gegenseitigen Vertrag trotz Rücktritts

Bisher galt nach § 326 BGB, dass sich der Gläubiger beim gegenseitigen Vertrag im Falle des Verzuges des Schuldners zwei mal zwischen Rechtsbehelfen entscheiden musste : Wollte er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, musste er dem Schuldner nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist war der Erfüllungsanspruch ausgeschlossen. Danach musste er sich zwischen Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt entscheiden. Trat er zurück, konnte er nach der Rechtsprechung nicht noch Schadensersatz verlangen, weil durch den Rücktritt der Vertrag umgestaltet war.

Nach dem jetzt maßgebenden § 323 BGB bedarf es **keiner Ablehnungsandrohung** mehr. Vielmehr muss der Gläubiger dem Schuldner nur erfolglos eine angemessene Frist für die Leistung gesetzt haben. Verstreicht diese, kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, muss das aber nicht, sondern kann nach wie vor stattdessen auf Erfüllung bestehen. Erst wenn er zurückgetreten ist, ist der Erfüllungsanspruch ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Schadensersatz wird von den vom Gläubiger eingeleiteten Schritten überhaupt nicht mehr berührt. Vielmehr wird nach der jetzt in § 325 BGB enthaltenen Regelung das Recht, bei einem gegenseitigen Vertrag **Schadensersatz zu verlangen, durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen**.

6. Ausdrückliche Regelung des Verschuldens bei Vertragsschluss

Dass aus der Anbahnung von geschäftlichen Kontakten ein Schuldverhältnis mit wechselseitigen Pflichten entsteht, deren Verletzung zum Schadensersatz führen kann, war in Deutschland seit langem in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, so dass man geradezu von Gewohnheitsrecht sprechen konnte. Dieses Institut des Verschuldens bei Vertragsschluss, lateinisch der „culpa in contrahendo“, ist im neuen Schuldrecht ausdrücklich geregelt : Nach § 311 Abs. 2 entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese

anvertraut, oder

3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

Außerdem gilt nach § 311 Abs. 3 BGB, dass ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB auch zu Personen entstehen kann, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen; insbesondere soll das gelten, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

Der Sache nach hat sich durch diese Bestimmungen nichts geändert. Sie schreiben nur die Grundsätze fest, die von Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden sind, nämlich in § 311 Abs. 2 BGB das Prinzip der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss überhaupt und in § 311 Abs. 3 BGB die Eigenhaftung des Erfüllungsgehilfen, der eine besondere Sachwalterstellung hat und deshalb zusätzliche Gewähr für die Erfüllung oder Seriosität des Geschäfts bietet.

7. Ausdrückliche Regelung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Auch die Institution des Wegfalls der Geschäftsgrundlage hat nunmehr eine ausdrückliche Regelung gefunden. Nach § 313 Abs. 1 BGB kann die Anpassung eines Vertrages verlangt werden, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und einem Vertragsteil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (objektive Geschäftsgrundlage). Gleiches gilt nach § 313 Abs. 2 BGB, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen (subjektive Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann nach § 313 Abs. 3 BGB der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält die Regelung insofern, als die Anpassung an die veränderten Verhältnisse nicht automatisch eintritt, sondern nur, wenn sie von einem der beiden **Vertragsteile** verlangt wird.

Gewisse Probleme bereitet das Verhältnis der Vorschrift zur neuen Regelung der Unzumutbarkeit in § 275 BGB. Dort ist nämlich nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass der Anspruch auf Leistung nicht nur dann ausgeschlossen ist, soweit deren Erbringung unmöglich ist. Vielmehr kann nach § 275 Abs. 2 BGB der Schuldner die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht, wobei bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen auch zu berücksichtigen ist, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat. Nach § 275 Abs. 3 BGB kann der Schuldner darüber hinaus die Leistung verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat

und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann. Man kann die Gefahr nicht ganz von der Hand weisen, dass es entsprechend einer ausdrücklichen Bemerkung in der Begründung des Diskussionsentwurfs der Bundesregierung zur Schuldrechtsreform dazu kommt, dass künftig vorrangig die Anpassung eines gestörten Vertrages versucht wird und damit an die Stelle gesetzlich festumrissener vertraglicher Verpflichtungen von den Gerichten die Befugnis in Anspruch genommen wird, nach eigenen Vorstellungen Verträge nachzugestalten.

8. Ersatz immateriellen Schadens in Geld auch in Schuldverhältnissen

Inzwischen ist die Schuldrechtsreform durch ein Gesetz zur Reform des Schadensersatzrechtes ergänzt worden. Dieses Reformgesetz hat die Haftung von Kindern eingeschränkt (sie beginnt jetzt erst ab dem 10. Lebensjahr) und die Produkthaftung, insbesondere für Arzneimittel, erweitert. Es enthält aber auch eine Neuregelung des § 253 BGB, der bisher vorsah, dass ein Geldersatz immateriellen Schadens nur eintrat, wenn dies ausdrücklich vorgesehen war. Nunmehr gilt allgemein, dass in Fällen von Körperverletzungen, Gesundheitsbeschädigungen und Freiheitseingriffen auch Ersatz des immateriellen Schadens in Geld verlangt werden kann. Künftig braucht insoweit also nicht mehr auf die Deliktshaftung zurückgegriffen werden. Das gilt auch für das Handeln von Hilfspersonen. Auch **Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen** können, wenn sie die in § 253 genannten Rechtsgüter betreffen, zum Geldersatz des immateriellen Schadens führen. Das ist praktisch vor allem deshalb wichtig, weil für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB strikt gehaftet wird, also, anders als bei der Deliktshaftung für den Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB, ein Entlastungsbeweis nicht geführt werden kann.

Für das Arbeitsrecht interessant ist aber, dass sich am **Recht der Unfallversicherung** nichts geändert hat. Dort gilt nach wie vor das Prinzip, dass der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsunfall weder gegen den Unternehmer noch gegen den Arbeitskollegen zivilrechtliche Ersatzansprüche hat, sondern auf die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung verwiesen ist, die ihrerseits keinen Schmerzensgeldanspruch kennen.

Einführende Literatur: *Zimmer*, Das neue Recht der Leistungsstörungen, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 1 ff.

III. Neuregelung der Gewährleistung beim Kaufvertrag

1. Neufassung des Mangelbegriffs

Was den **Sachmangel** angeht, kommt es nach wie vor in erster Linie auf die Abweichung der verkauften Sache von der **vereinbarten Beschaffenheit** an. Wo eine Vereinbarung nicht vorliegt, entscheidet die nach dem Vertrag vorausgesetzte Ver-

wendung, hilfsweise die gewöhnliche Verwendung (§ 434 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BGB).

Nach § 434 Abs. 2 ist ein Sachmangel auch dann gegeben, wenn die vereinbarte **Montage** durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen **unsachgemäß durchgeführt** worden ist oder wenn bei einer zur Montage bestimmten Sache die **Montageanleitung mangelhaft** ist. Man nennt die letztere Regelung „Ikea-Klausel“ und nimmt damit auf das in Europa weit verbreitete schwedische Möbelhaus Ikea Bezug, das in großem Umfang vorgefertigte Möbel verkauft, die erst zu montieren sind. Hier ist es oft zu Beschädigungen der Möbel gekommen, weil die Käufer die Montageanleitung nicht verstanden und deshalb die Montage unsachgemäß vornahmen.

Nach § 434 Abs. 3 BGB steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert. Eine solche **Falschlieferung** (lateinisch „aliud“) wurde auch schon nach bisherigem Recht als Fehler aufgefasst. Freilich galt im Anschluss an § 378 des Handelsgesetzbuchs eine Einschränkung: Wird die gelieferte Sache so erheblich von der Bestellung ab, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste, galt das Gewährleistungsrecht für Sachmängel nicht. Ob sich der Verzicht auf diese Einschränkung wirklich durchhalten lässt, ist zweifelhaft. Wird etwa statt eines Autos ein Rasenmäher geliefert, erscheint es nicht sachgerecht, den Käufer auf die Mängelrechte zu verweisen.

Das Gesetz definiert auch den **Rechtsmangel** neu: Nach § 435 BGB ist die Sache frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht. Sachliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Die besondere Regelung über das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft (bisher § 463 BGB) besteht nicht mehr. Das Fehlen einer Eigenschaft wird grundsätzlich als Mangel behandelt, der die Gewährleistungsrechte auslöst (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB). Sonderregeln gelten aber, wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat:

Nach § 280 Abs. 1 in Verbindung mit dem neu gefassten § 276 Abs. 1 BGB kann in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht wegen eines Mangels auch eintreten, wenn den Verkäufer kein Verschulden trifft.

Nach § 443 BGB stehen dem Käufer im Garantiefall neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen die **Rechte aus der Garantie** zu. Dabei sind die in der Garantierklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen maßgebend.

Nach § 444 BGB ist im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit ein **Haftungsausschluss nicht möglich**. Das führt zu Schwierigkeiten, wenn, wie das bei Unternehmenskäufen häufig ist, die Parteien zwar eine Garantie, etwa für den Umsatz, vereinbaren, diese aber summenmäßig, z.B. auf die Summe des Kaufpreises beschränken wollen. Die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung ist angesichts des

Wortlauts von § 444 BGB zweifelhaft. Das Vertrauen darauf, dass die Rechtsprechung die Vorschrift restriktiv auslegen werde, erfordert Mut.

2. Rechte des Käufers bei Mängeln

Nach § 437 BGB hat der Käufer bei Sach- und Rechtsmängeln grundsätzlich **drei Rechte**: Er kann Nacherfüllung verlangen. Er kann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Er kann Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Vorrang hat der Anspruch auf Nacherfüllung. Nach § 439 BGB kann der Käufer dazu nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung kann vom Verkäufer nur verweigert werden, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Vom Kaufvertrag **zurücktreten** oder den Kaufpreis **mindern** kann der Käufer regelmäßig nur, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Das ergibt sich aus § 437 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 323 Abs. 1 BGB. Etwas anderes gilt nach § 440 BGB aber dann, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder sie dem Käufer nicht zumutbar ist. Unzumutbarkeit kommt etwa in Betracht, wenn eine vorgesehene Verwendung der Sache, etwa der Weiterverkauf bei einer Veranstaltung, zu dem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Schadensersatz setzt zusätzlich voraus, dass der Verkäufer den Mangel **zu vertreten** hat. Dies ergibt sich aus § 437 Nr. 3 BGB, der für den Schadensersatz auf § 280 BGB verweist, in dem die Verschuldensvoraussetzung formuliert ist. Steht schon bei Vertragsschluss fest, dass der Mangel nicht beseitigt werden kann, hängt der Schadensersatzanspruch nach § 311a BGB davon ab, ob der Verkäufer dies bei Vertragsschluss wusste oder hätte wissen müssen.

Ausgeschlossen sind die Mängelrechte nach § 442 BGB, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsschluss kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, hat er die Mängelrechte nur, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

3. Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers

Nach bisherigem Recht verjährten die Mängelansprüche des Käufers grundsätzlich in sechs Monaten von der Ablieferung der Sache an, bei Grundstücken in einem Jahr von der Übergabe an (§ 477 Abs. 1 BGB a.F.). Nunmehr gilt, wie schon unter I. 1. ausgeführt, eine längere Verjährungsfrist von **grundsätzlich zwei Jahren** (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) und bei **Bauwerken von fünf Jahren** (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ab den genannten Zeitpunkten. Diese neue längere Verjährungsfrist erfasst **alle** Mängelansprüche, also auch die Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die bislang nur infolge einer von der Rechtsprechung

gezogenen Analogie der kurzen Verjährungsfrist des § 477 BGB unterlagen.

Nach wie vor muss man von den Mangelfolgeschäden aber die Schäden unterscheiden, die durch **Verletzung einer kaufvertraglichen Nebenpflicht** entstehen. Für sie gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Allerdings ist die Zahl der entsprechenden Fälle geringer geworden, weil, wie unter 1. ausgeführt, der Sachmangelbegriff erweitert worden ist und damit die Verletzung einer Reihe von Nebenpflichten, z.B. über die Montageanleitung, der Gewährleistung wegen Sachmängel unterstehen.

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, gilt nach § 438 Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist von nach §§ 195, 199 BGB grundsätzlich drei Jahren.

4. Verbrauchsgüterkauf und Rückgriffsanspruch des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, war die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über den Verbrauchsgüterkauf der äußere Anlass für die Reform des Schuldrechts. Den Anforderungen der Richtlinie ist durch die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB über den Verbrauchsgüterkauf Rechnung getragen worden. Anwendbar sind die Bestimmungen, wenn ein **Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft** (§ 474 Abs. 1 Satz 1 BGB). Verbraucher ist nach der vor einiger Zeit neu in das BGB eingefügten Bestimmung des § 13 jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, also zu ihrem **privaten Rechtskreis** gehört.

Das Verbrauchsgüterkaufrecht enthält im Wesentlichen drei Besonderheiten :

Erstens bestimmt § 475 Abs. 1 BGB, dass sich der Unternehmer auf **Vereinbarungen nicht berufen** kann, die zum Nachteil des Verbrauchers von den Gewährleistungsrechten des Käufers abweichen. Etwa ist es nicht möglich, den Käufer auf den Anspruch auf Nacherfüllung zu beschränken oder ihm umgekehrt diese zu versagen und ihm nur das Minderungsrecht zuzubilligen. Allerdings kann sich der Käufer mit dem ihm vertraglich zugebilligten Recht auch begnügen. Etwa kann er, wenn ihm nur das Minderungsrecht eingeräumt ist, dieses alsbald geltend machen, ohne zunächst eine Frist für die Nacherfüllung setzen zu müssen. § 475 Abs. 2 BGB schränkt auch die Möglichkeit einer vertraglichen Verkürzung der Verjährungsfristen ein. Möglich bleiben nach § 475 Abs. 3 BGB aber Vereinbarungen über Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel gründen.

Zweitens sieht § 476 BGB eine **Beweislastumkehr** vor : Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang, also bei beweglichen Sachen seit Übergabe der verkauften Sache, ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Wenn der Verkäufer die Gewährleistung vermeiden will, muss er dann nachweisen, dass der Mangel bei der Übergabe noch nicht bestand. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels

unvereinbar ist.

Drittens wird als Folge der stärkeren Haftung des verkaufenden Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf dessen Stellung aus dem Kaufvertrag mit seinem eigenen Lieferanten gestärkt: Musste er die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit vom Verbraucher zurücknehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, kann der Unternehmer nach § 478 Abs. 1 BGB alsbald seine **Mängelrechte gegen seinen Lieferanten** geltend machen; einer Fristsetzung bedarf es nicht. Vor allem aber kann sich nach § 478 Abs. 4 der Lieferant nicht auf eine Vereinbarung berufen, die zum Nachteil des Unternehmers dessen Mängelrechte ausschließt. Nur der Schadensersatzanspruch kann ausgeschlossen oder beschränkt werden; auch lässt es das Gesetz zu, dass dem Unternehmer statt der Gewährleistungsrechte ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird, der etwa in einer pauschalen Entschädigungssumme entstehen kann.

Einführende Literatur: *Westermann*, Das neue Kaufrecht, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 241 ff.

IV. Änderungen im Werkvertragsrecht

Die Schuldrechtsreform hat auch das Werkvertragsrecht geändert. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen in einer Angleichung des Gewährleistungsrechts für Mängel an das des Kaufvertrages, das seinerseits aus dem Werkvertragsrecht den Vorrang der Nacherfüllung übernommen hat. Auch sind einige von der Rechtsprechung entwickelte Rechtssätze nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Wie der Verkäufer beim Kaufvertrag ist der Unternehmer beim Werkvertrag verpflichtet, dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 633 Abs. 1 BGB). Dabei gilt auch hier die Lieferung eines anderen als des bestellten Werks oder ein Werk in zu geringer Menge als Sachmangel (§ 633 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Wie der Käufer hat der Besteller in erster Linie das **Recht auf Nacherfüllung**. Im Unterschied zum Kaufrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) steht das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Herstellung eines neuen Werkes nach § 635 Abs 1 BGB aber nicht dem Kunden, sondern dem **Unternehmer** zu. Verstreicht die zur Nacherfüllung gesetzte Frist, kann der Besteller den Mangel entweder selbst beseitigen und dafür vom Unternehmer einen Vorschuss verlangen (§ 637 BGB) oder, wie beim Kaufvertrag, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern (§ 634 Nr. 3 BGB). Hat der Unternehmer den Mangel zu vertreten, besteht auch hier das Recht zum Schadensersatz (§ 634 Nr. 4 BGB).

Die Mängelansprüche verjähren nach § 634a BGB bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, in zwei Jahren und bei einem Bauwerk in fünf Jahren. Diese fünfjährige Verjährungsfrist gilt nunmehr auch für Mängel von Planungs- und Überwachungsarbeiten. Hat der Unternehmer den Mangel

arglistig verschwiegen, verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, wenn nicht die besondere Verjährungsfrist des § 634a Nr. 2 länger ist (§ 634 Abs. 3 BGB).

Eine besondere Regelung enthält das Gesetz nunmehr für den Kostenvoranschlag: § 632 Abs. 3 BGB bestimmt, dass dieser nicht zu vergüten ist. Darin liegt aber keine Neuerung, weil die Rechtsprechung schon bisher von einer entsprechenden Rechtslage ausgegangen ist.

Einführende Literatur: *Schudnagies*, Das Werkvertragsrecht nach der Schuldrechtsreform, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 96 ff.

V. Integration der Verbraucherschutzgesetze in das BGB

1. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Schuldrechtsreform hat das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die bisher im AGB-Gesetz enthalten war, nunmehr in das BGB integriert. Die Regelungen stehen jetzt in den §§ 305 ff. BGB.

Die neuen Bestimmungen stimmen in ihrem Inhalt mit den bisherigen Bestimmungen des AGB-Gesetzes im Wesentlichen überein. Insbesondere gelten die bisherigen Regeln über die Voraussetzungen der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag weiter (jetzt §§ 305 bis 306 BGB). Auch unterliegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach wie vor einer **Inhaltskontrolle** in drei Richtungen, nämlich auf eine allgemeine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 307 BGB), auf eine Benachteiligung durch Klauseln, die in ihrer Wertung unangemessen sind (§ 308 BGB) und auf Klauseln, die generell verboten sind (§ 309 BGB). Zwei Neuerungen sind aber hervorzuheben:

§ 307 Abs. 3 Satz 2 BGB eröffnet die Inhaltskontrolle auch von anderen Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen, sofern sich eine unangemessene Benachteiligung daraus ergibt, dass die **Bestimmung nicht klar und verständlich** ist. Das ist vor allem für die Vereinbarung des Preises für eine Leistung von Bedeutung. Ist der Preis unklar, weil er sich erst aus verschiedenen ineinander verschachtelten Abreden und Nebenabreden ergibt, überprüfen ihn die Gerichte auf seine Angemessenheit.

Die andere, ganz entscheidende, Neuerung liegt in der teilweisen Erstreckung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **auf dem Arbeitsvertrag**: Anders als § 23 Abs. 1 AGB-Gesetz nimmt der an dessen Stelle getretene § 310 Abs. 4 BGB Verträge auf dem Gebiet des Arbeitsrechts nicht mehr aus dem Anwendungsbereich des AGB-Rechts aus. Damit unterliegen Allgemeine Arbeitsvertragsbedingungen sowohl der Generalklausel des § 307 wie den Klauselverboten des § 308 und des § 309 BGB.

Die Anwendung wird zwar dadurch modifiziert, dass nach § 310 Abs. 4 Satz 2 BGB

die **im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten** angemessen zu berücksichtigen sind. So wird man etwa angesichts des großen praktischen Bedürfnisses nach schneller Abwicklung beendeter Arbeitsverhältnisse an den üblichen kurzen Ausschlussfristen festhalten können, auch wenn sie die längeren Verjährungsfristen verdrängen.

Aber es bleibt eine Fülle von Punkten, in denen künftig Allgemeine Arbeitsvertragsbedingungen, die von gesetzlichen Vorschriften abweichen, nicht mehr möglich sein werden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn nach § 309 Nr. 12 BGB eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, unwirksam ist, bedeutet das, dass der Arbeitgeber die ihn treffende volle Beweislast hinsichtlich der Haftung des Arbeitnehmers (§ 619a BGB) nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen oder sie wenigstens einschränken kann.

Immerhin gelten für **kollektivarbeitsrechtliche Regelungen** nach § 310 Abs. 4 BGB zwei Besonderheiten: Nach Satz 1 finden die Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen keine Anwendung. Nach Satz 3 stehen Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 BGB gleich, so dass Abweichungen und Ergänzungen der gleichen Kontrolle unterliegen wie bei Gesetzen.

Mit § 310 Abs. 4 Satz 1 nimmt das AGB-Recht Bestimmungen von **Kollektivverträgen über den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses** aus seinem Geltungsbereich aus. Weder gelten die Klauselverbote der §§ 308 und 309 noch findet die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB statt. Letzteres gilt auch gegenüber tarifdispositivem Gesetzesrecht. Etwa kann auf Grund des § 622 Abs. 4 Satz 1 BGB durch Tarifvertrag für Arbeitsverhältnisse eine Kündigungsfrist auch nur von einem Tag festgelegt werden, ohne dass dies als unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB angesehen werden könnte.

Dass nach § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB Kollektivverträge Rechtsvorschriften im Sinne des § 307 Abs. 3 BGB gleichstehen, kann nur heißen, dass sie für diejenigen als Rechtsvorschriften anzusehen sind, die **an sie gebunden sind**. Das gilt auch für Tarifverträge. Als Rechtsvorschriften erheben sie Anspruch auf Beachtung nur in den Arbeitsverhältnissen der tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, also regelmäßig nur, wenn beiderseitige Mitgliedschaft besteht (§ 3 Abs. 1 TVG), ausnahmsweise im Fall der Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich des Tarifvertrages.

In dem so verbleibenden Anwendungsbereich hat § 307 Abs. 3 BGB kaum Bedeutung, soweit es um Abweichungen von Kollektivverträgen geht: Betriebsvereinbarungen und Dienstvereinbarungen enthalten nahezu ausnahmslos zwingendes Recht, so dass solche Abweichungen von vornherein nicht zulässig sind. Gleiches gilt zwischen tarifgebundenen Arbeitnehmern regelmäßig auch für die Bestimmungen der

Tarifverträge. Wohl aber kann die Bestimmung Bedeutung entfalten, wo Allgemeine Arbeitsvertragsbedingungen vereinbart werden, die Regelungen in Kollektivverträgen **ergänzen**. Wäre etwa in einem Tarifvertrag bestimmt, dass Arbeitnehmer in Krankheitsfällen verpflichtet sind, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit an dem der Erkrankung folgenden Arbeitstag mitzuteilen, und legte eine Allgemeine Arbeitsvertragsbedingung darüber hinausgehend fest, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag auch schon die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen hat, kann das eine unangemessene Benachteiligung der tarifgebundenen Arbeitnehmer darstellen. Der Grundgedanke der tariflichen Regelung verböte dann die durch § 5 Abs. 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz an sich gedeckte Arbeitsvertragsbedingung.

Mit der Integration des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das BGB verbunden worden ist ein **Gesetz über Unterlassungsklagen** bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen. Es gibt Verbraucherverbänden die Möglichkeit, zum Schutz der Verbraucher Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu erheben. Auf das Arbeitsrecht findet dieses Gesetz allerdings keine Anwendung.

2. Haustürgeschäfte

Das bisher im Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften enthaltene **Widerrufsrecht des Verbrauchers** ergibt sich nunmehr aus § 312 BGB. Nach dieser Vorschrift kann ein Verbraucher einen Vertrag, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat, und zu dessen Abschluss er durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist, widerrufen.

Die nähere Ausgestaltung des Widerrufsrechts findet sich in den §§ 355 bis 357 BGB, welche die im Jahr 2000 in das BGB eingefügten §§ 361a und 361b BGB ersetzt haben. Danach kann der Verbraucher seine Vertragserklärung **innerhalb von zwei Wochen** gegenüber dem Unternehmer widerrufen. Die Frist beginnt erst mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Name und Anschrift desjenigen enthält, gegenüber den der Widerruf zu erklären ist. Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers sollte das Widerrufsrecht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlöschen. Das aber hat der Europäische Gerichtshof abgelehnt. Er steht auf dem Standpunkt, die Richtlinie über den Verbraucherschutz der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1985 verbiete einen solchen Ausschluss für den Fall, dass über das Widerrufsrecht nicht richtig belehrt worden ist (EuGH vom 13.12.2001, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 281). Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb die entsprechende

Bestimmung, nämlich § 355 BGB modifiziert.

Nach § 312 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 356 BGB kann das Widerrufsrecht durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden.

Kontrovers wird in Deutschland inzwischen die Frage diskutiert, ob das Widerrufsrecht nach § 312 BGB auch einem **Arbeitnehmer** zustehen kann, der einen **Arbeitsvertrag** oder einen Vertrag zur Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses im Bereich seiner Privatwohnung oder am Arbeitsplatz abgeschlossen hat. Die Kontroverse hat ihre Ursache darin, dass der 2000 neu in das BGB eingefügte § 13 BGB als Verbraucher jede natürliche Person bezeichnet, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Denn formal gesehen dienen der Arbeitsvertrag und der Aufhebungsvertrag nicht einer selbstständigen, sondern einer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit.

Nach meiner Auffassung kann man das Widerrufsrecht aus mehreren Gründen nicht auf Arbeitsverträge und Aufhebungsverträge anwenden. Erstens macht es schon praktisch keinen Sinn, diese Verträge dem Widerrufsrecht zu unterstellen, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 312 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB für ein „Haustürgeschäft“ gegeben sind, sonst aber nicht. Zweitens verfehlt eine solche Anwendung den Zweck der Verbraucherschutzvorschriften, denjenigen zu schützen, der Güter- und Dienstleistungen auf dem Markt erwirbt und dafür ein Entgelt zu leisten hat. Im Arbeitsrecht ist umgekehrt der Arbeitnehmer als derjenige schützenswert, der seinerseits einem Unternehmen Dienste erbringt und dafür Entgelt zu beanspruchen hat. Dementsprechend haben Verbraucherschutzrecht und Arbeitsrecht eigenständige Schutzmechanismen entwickelt, die nicht durch den jeweils anderen Mechanismus relativiert und damit entwertet werden dürfen. Drittens muss man gesetzessystematisch bedenken, dass der Verbraucherbegriff des § 13 BGB der Gegenbegriff zum Unternehmerbegriff des § 14 BGB und nicht der Gegenbegriff zum Arbeitgeber ist. Viertens darf man auch den Wortlaut als Auslegungskriterium nicht vernachlässigen. Einem Arbeitnehmer zu sagen, er sei der Verbraucher seines Arbeitgebers wird jenen nur den Kopf schütteln lassen.

3. Fernabsatzgeschäfte

Seit dem 30. Juni 2000 galt in Deutschland ein Fernabsatzgesetz, mit dem eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz umgesetzt worden war. Die Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes sind nunmehr in die §§ 312b bis 312d BGB aufgenommen worden.

Fernabsatzverträge sind nach § 312b Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer oder einem Verbraucher unter **ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln** abgeschlossen werden. Solche Mittel sind dadurch gekennzeichnet, dass eine gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien nicht notwendig ist. Sie reichen von

Briefen, Katalogen, Telefonanrufen, Telekopien, E-Mails bis zu Rundfunk, Tele- und Mediendiensten. Verträge über die Lieferung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung und Lieferung von Speisen und Getränken und Freizeitgestaltung sowie solche unter Verwendung von Warenautomaten sind von der Anwendung ausgeschlossen.

Kern der Bestimmungen sind eine Informationspflicht des Unternehmers und, wenn diese nicht erfüllt wird, ein Widerrufs- und Rückgaberecht des Verbrauchers: Nach § 312c BGB hat der Unternehmer den Verbraucher vor Abschluss des Vertrages klar und verständlich zu informieren über die Einzelheiten des Vertrages und über dessen geschäftlichen Zweck. Bei Telefongesprächen muss der Unternehmer seine Identität und den gewerblichen Zweck des Vertrages bereits zu Beginn des Gesprächs ausdrücklich offen legen. Nach § 312d BGB steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, das sich wiederum nach § 355 BGB richtet und durch ein Rückgaberecht nach § 356 BGB ersetzt werden kann. Für die Ausübung des Widerrufsrechts besteht auch hier eine Frist von zwei Wochen. Diese beginnt nach § 312d Abs. 2 BGB nicht vor Erfüllung der Informationspflichten und bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tag ihres Eingangs.

In Umsetzung einer weiteren Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, nämlich der Art. 10 und 11 E-Commerce-Richtlinie vom 8. Juni 2000 enthält § 312e BGB nunmehr zusätzliche Bestimmungen für Verträge, die im **elektronischen Geschäftsverkehr** geschlossen werden. Bei ihnen hat der Unternehmer dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann. Weiter muss der Unternehmer dem Kunden bestimmte Informationen geben und ihm den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen. Schließlich muss er dem Kunden die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts gem. § 355 BGB beginnt nicht vor Erfüllung dieser Pflichten.

4. Teilzeit-Wohnrechteverträge

Seit dem 26. Oktober 1994 besteht in der Europäischen Gemeinschaft eine Richtlinie zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien. In Deutschland ist diese Richtlinie zunächst durch das Gesetz über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden vom 29. Juni 2000 umgesetzt worden. Dessen Regelungen sind jetzt in die §§ 481 bis 487 BGB übernommen worden.

Teilzeit-Wohnrechteverträge sind nach der Definition des § 481 BGB Verträge, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher gegen Zahlung eines Gesamtpreises das Recht verschafft, für die Dauer von mindestens drei Jahren ein Wohngebäude jeweils **für einen**

bestimmten Zeitraum des Jahres zu Erholungs- oder Wohnzwecken zu nutzen. Dabei kann das Recht auch darin bestehen, die Nutzung eines Wohngebäudes jeweils aus einem Bestand von Wohngebäuden zu wählen.

Teilzeit-Wohnrechteverträge bedürfen nach § 484 BGB der **Schriftform**. Nach § 482 BGB muss dem Verbraucher außerdem ein Prospekt ausgehändigt werden, der eine allgemeine Beschreibung des Wohngebäudes oder des Bestandes von Wohngebäuden enthält; die notwendigen Angaben sind in einer besonderen Rechtsverordnung geregelt. Der Vertrag muss in der **Amtssprache des Mitgliedstaates** abgefasst werden, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat (§ 483 Abs. 1 BGB).

Ist die Schriftform nicht eingehalten oder der Vertrag nicht in der Amtssprache des Wohnsitzes des Verbrauchers abgefasst, ist der Teilzeit-Wohnrechtevertrag nichtig (§ 125 Satz 1 BGB, § 483 Abs. 3 BGB). Im übrigen hat der Verbraucher auch beim Teilzeit-Wohnrechtevertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Fehlt im Vertrag eine der Angaben, die für den Prospekt vorgeschrieben sind, beginnt die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts erst, wenn dem Verbraucher diese Angabe schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 486 BGB besteht bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen ein **Anzahlungsverbot**: Der Unternehmer darf Zahlungen des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht fordern oder annehmen.

5. Verbraucherkredit

Kreditverträge mit Verbrauchern sind seit dem Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 in Deutschland besonders geregelt. Umgesetzt wurde damit die Verbraucherkredit-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1986. Die Schuldrechtsreform hat diese Regelungen in das BGB integriert. Sie sind nunmehr in den §§ 488 bis 507 BGB enthalten. Das Gesetz unterscheidet dabei eigentliche Darlehensverträge (§ 488 bis 498 BGB), Finanzierungshilfen, insbesondere Teilzahlungsgeschäfte (§§ 499 bis 504) und Ratenlieferungsverträge (§ 505 BGB). Dabei enthalten, was den Darlehensvertrag anbelangt, die §§ 488 bis 490 allgemeine Vorschriften für jedes Gelddarlehen und die §§ 491 bis 498 Vorschriften über den Verbraucherdarlehensvertrag. Das bisherige Darlehensrecht der §§ 607 bis 610 bezieht sich nur noch auf das Sachdarlehen.

Die **allgemeinen Vorschriften über das Gelddarlehen** (§§ 488 bis 490) formulieren die vertragstypischen Pflichten beim Darlehensvertrag und regeln das **Kündigungsrecht**. Insbesondere legen sie fest, dass der Darlehensnehmer auch bei einem für einen bestimmten Zeitraum gewährten Darlehen ein Kündigungsrecht hat, wenn kein fester Zinssatz besteht oder die Zinsbindung vor dem Rückzahlungstermin endet. Auf der anderen Seite hat der Darlehensgeber ein außerordentliches Kündigungsrecht bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers.

Für das **Verbraucherdarlehen** schreibt § 492 BGB die **Schriftform** vor und bestimmt,

dass die vom Darlehensnehmer unterzeichnete Erklärung den Nettodarlehensbetrag, die zu entrichtenden Teilzahlungen, den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Darlehens, den effektiven Jahreszins und die Kosten einer etwaigen Restschuldversicherung angeben muss. Fehlen diese Angaben, ist der Vertrag nach § 494 Abs. 1 BGB nichtig. Er wird nach § 494 Abs. 2 BGB allerdings gültig, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Dann ermäßigt sich der Zinssatz aber auf den gesetzlichen Zinssatz, der nach § 247 BGB in Abhängigkeit vom Zinssatz bestimmt wird, den die Europäische Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsoperation jeweils festlegt. Unabhängig davon hat der Darlehensnehmer beim Verbraucherdarlehen ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB (§ 495 BGB).

Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber ein **Teilzahlungsdarlehen** nur kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mindestens mit 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrags des Darlehens oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und eine dem Darlehensnehmer gesetzte zweiwöchige Frist erfolglos verstrichen ist (§ 498 BGB).

Die wesentlichen Vorschriften über das Verbraucherdarlehen gelten nach den §§ 499 bis 504 auch für **Teilzahlungsgeschäfte**. Hinzu kommt eine besondere Regelung des **Rücktrittsrechts** in § 503 Abs. 2 BGB. Danach kann der Unternehmer von einem Teilzahlungsgeschäft wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur unter den in § 498 Abs. 1 BGB bezeichneten, im vorigen Absatz geschilderten Voraussetzungen zurücktreten. Der Verbraucher hat dem Unternehmer auch die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Nutzungen zu vergüten. Auch **gilt es als Ausübung des Rücktrittsrechts**, wenn der Unternehmer die aufgrund des Teilzahlungsgeschäfts gelieferte Sache in Ausübung seines Eigentumsvorbehalts wieder zurücknimmt.

Ein Widerrufsrecht steht dem Verbraucher schließlich auch bei **Ratenlieferungsverträgen** zu, bei denen nicht nur das Entgelt in Teilzahlungen zu entrichten ist, sondern auch mehrere als zusammengehörend verkaufte Sachen nacheinander geliefert werden (§ 505 BGB).

Die bisher in den §§ 9 und 10 Verbraucherkreditgesetz enthaltenen Vorschriften über Widerrufsrecht und Rückgaberecht bei sogenannten **verbundenen Verträgen** sind nunmehr in den §§ 358 und 359 BGB geregelt. Verbundene Verträge sind solche, bei denen ein von einem Verbraucher geschlossener Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung mit einem Verbraucherdarlehensvertrag mit einem Dritten, insbesondere einem Kreditinstitut verbunden wird. § 358 BGB gibt dem Verbraucher in solchen Fällen ein Widerrufsrecht jeweils auch für den anderen Vertrag: Hat er den Vertrag über die Lieferung einer Ware wirksam widerrufen, etwa weil es sich um ein Haustürgeschäft handelte, kann er auch den Darlehensvertrag widerrufen (§ 358 Abs. 1 BGB). Hat er den Verbraucherdarlehensvertrag nach § 495 BGB widerrufen, ist er

auch an den Liefervertrag nicht mehr gebunden (§ 358 Abs. 2 BGB).

Zudem kommt dem Verbraucher bei solchen verbundenen Verträgen das Recht zu, **Einwendungen aus dem Liefervertrag** auch gegen den Darlehensvertrag geltend zu machen. Etwa kann er sich auf Mängel der verkauften Sache auch gegenüber den Darlehensforderungen berufen. Dies gilt allerdings erst dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (§ 359 BGB). Nach einer, nach In-Kraft-Treten der Schuldrechtsreform geplanten Gesetzesänderung sollte diese Einwendungserstreckung bei verbundenen Verträgen künftig auch für durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen gelten. Praktisch hätte dann der Bauherr Mängel des Bauwerks auch gegenüber einem Anspruch aus einer Grundsuld oder Hypothek geltend machen können. Die Vergabe von Bankkrediten hätte das möglicherweise beträchtlich erschwert. Wegen dieser Bedenken hat sich der Gesetzgeber letztlich darauf beschränkt, die Regelungen über verbundene Verträge dort anzuwenden, wo die das Darlehen gewährende Bank mit dem Grundstücksverkauf ein eigenes Interesse verbindet (§ 358 Abs. 3 Satz 3 BGB).

Einführende Literatur: von *Westphalen*, AGB-Recht ins BGB eine erste Bestandsaufnahme. *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 12 ff.; *E. Schmidt*, Verbraucherschützende Verbandsklagen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 25 ff.; *Grigoleit*, Besondere Vertriebsformen im BGB, *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 1151 ff.; *Bülow*, Verbraucherkreditrecht im BGB, *Neue Juristische Wochenschrift* 2002, 1145 ff.; *Löwisch*, Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf das Recht des Arbeitsverhältnisses, *Festschrift für Wiedemann*, 2002, 311ff.